

Die erste Seite

Autor(en): **Kopp, Hans W.**

Objektyp: **Preface**

Zeitschrift: **Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur**

Band (Jahr): **55 (1975-1976)**

Heft 1

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die erste Seite

ÜBERALL und ohne Unterbruch sind wir eingespannt in Kommunikationsvorgänge, finden uns angewiesen auf die Medien und sind selber Mittler und Vermittler für Nachrichten und Meinungen.

Im Entwurf eines neuen Art. 36^{quater} der Schweizerischen Bundesverfassung, der vor kurzem zunächst vom Ständerat angenommen wurde, spiegelt sich leider kaum ein Abglanz der Vielfalt und Vielschichtigkeit der heutigen Kommunikations- und Medienproblematik und erst recht nicht eines echten Ansatzes zu Lösungen. Schon die Expertenkommission war einseitig zusammengesetzt worden, weil ein echter Meinungsaustausch angeblich «einen Zeitverlust» mit sich gebracht hätte. Das vorläufige Ergebnis ist ein von der Furcht vor unbewältigten Problemen geprägtes Flickwerk, das (der Nachweis wurde erbracht) in Einzelheiten schon heute überholt ist. Die Erwähnung der Presse, auf die Rücksicht zu nehmen sei, im neu vorgeschlagenen Verfassungstext dient als zusätzlicher Beleg wenigstens für eine Tatsache: Presse, Radio, Fernsehen, Schallplatte, Film, Kassette sind die untrennbar voneinander abhängigen und ineinander verflochtenen Medien innerhalb einer zum Funktionieren verdamnten Gesellschaft von heute. Dringender als in jedem andern Zusammenhang benötigen wir hier ein Konzept: eine Konzeption nicht im Sinn eines Programms für Jahrhunderte, sondern einer Summe von Faustregeln für die Zeit von vorgestern bis morgen.

Ganz besonders auch der Grundsatz der Meinungsäusserungsfreiheit darf nicht zum Spielball sozusagen des «technischen Zufalls» werden. Der Redaktor, der seinen Griffel mit dem Mikrofon vertauscht, wird nicht darum schon unfrei. Wer immer – in Einzelfällen oder von Berufs wegen – am Radio und auf dem Bildschirm auftritt, hat seine Meinungsäusserungsfreiheit. Erst nachdem diese grundsätzlich zugestanden wurde, kann sie vernünftigerweise präzisiert werden aufgrund der wenigen, aber wichtigen besondern Voraussetzungen der Radio- und Fernseharbeit. Zu lösen ist die Frage im Rahmen von Art. 55 der Bundesverfassung, der, als die Presse allein zu berücksichtigen war, ihrer Freiheit und Verantwortung als Grundlage diene.

Die Buchstabenklauberei, die mit dem «neuen» Art. 36^{quater} zu praktizieren versucht wird, ist unserer Verfassung unwürdig. Der schöne Satz «Die Pressfreiheit ist gewährleistet» hat für die Presse mit allen ihren Problemen und ihrem Farbenreichtum zur Hauptsache doch genügt. Nun sollen für die «Regelung» derselben Anliegen im Bereich von Radio und Fernsehen 195 Wörter (statt vier) mit 1221 Buchstaben (statt 32) nötig sein?

Schwer ist's, darüber keine Satire zu schreiben; tun wir's aber nicht, so tut's die Geschichte.

Hans W. Kopp